

5. Änderungssatzung vom 31.08.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 4. Änderung vom 08.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 26.08.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 4. Änderung vom 08.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.

2. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 3 neu angefügt:

Diese Regelung gilt nicht für die Veröffentlichung von Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerben nach dem Vergaberecht.

3. In § 19 Abs. 2 wird folgender letzter Satz gestrichen:

Diese Regelung gilt nicht für die öffentliche Bekanntmachung von Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerben nach dem Vergaberecht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. die Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 31.08.2021
Die Bürgermeisterin

gez. Ursula Baum